

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
Telefax 041 288 81 12
gemeindeverwaltung@rothenburg.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Weisungen über die Schulwege Rothenburg

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Zumutbarkeit des Schulweges	4
II.	Beiträge über unzumutbare Schulwege	4
Art. 4	Anspruchsberechtigung	4
Art. 5	Beiträge	4
Art. 6	Antragstellung und Auszahlung	5
III.	Betriebliche Bestimmungen	5
Art. 7	Prävention und Verkehrsschulung	5
Art. 8	Fahrradbenutzungen	5
Art. 9	Fahrzeugähnliche Geräte (FäG)	5
Art. 10	Private Transporte	5
III.	Schlussbestimmungen	6
Art. 11	Vollzug	6
Art. 12	Rechtsmittel	6
Art. 13	Inkrafttreten	6
	Anhang 1	7
	Anhang 2	8

Weisungen über die Schulwege Rothenburg

vom 19. Mai 2016

Gestützt auf Art. 19 und 62 der schweizerischen Bundesverfassung (BV), § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBG) vom 22. März 1999 sowie § 13 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBV) vom 16. Dezember 2008 sind die Gemeinden für die Organisation und die Finanzierung des Schülertransports zuständig, wenn die Schulwege für die Lernenden unzumutbar sind. Dazu erlässt der Gemeinderat Rothenburg folgende Weisungen über die Schulwege Rothenburg:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- 1 Die Erziehungsberechtigten sind für die Lernenden auf dem Schulweg verantwortlich.
- 2 Die Schule Rothenburg orientiert sich an folgenden Grundsätzen:
 - a. Der Schulweg ist ein wichtiger Raum für Lebenserfahrungen und stärkt die Eigenverantwortung des Lernenden.
 - b. Der Schulweg ist ein wichtiger Beitrag zur täglichen Bewegung und zur Gesundheit. Aus diesem Grund sollen die Lernenden den Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurücklegen.
 - c. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihr Kind den Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurücklegt unter Berücksichtigung der betrieblichen Bestimmungen der Schule Rothenburg. Andere Fortbewegungsmittel sind aus Sicherheitsgründen nicht empfehlenswert.
 - d. Die Erziehungsberechtigten sind für die Fahrtauglichkeit der Fahrräder ihrer Kinder verantwortlich. Sie sind besorgt, dass ihr Kind einen Velohelm trägt.
 - e. Auf dem Schulareal werden die Fahrräder in die dafür vorgesehenen Abstellplätze gestellt.
 - f. Die Arbeitsgruppe Verkehrssicherheit Schulwege (VSR) erstellt einen Plan mit empfohlenen Schulwegen (Website Schule Rothenburg – Schulwegsicherheit VSR).
 - g. Das Ein- und Aussteigen bei privaten Transporten ist aus Sicherheitsgründen nur an den dafür vorgesehenen Orten zulässig.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Weisungen über die Schulwege Rothenburg gilt für alle Lernenden an der Schule Rothenburg.

Art. 3 Zumutbarkeit des Schulweges

- 1 Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen sind neben der Gesundheitsförderung folgende konkreten Umstände zu berücksichtigen (vgl. Merkblatt "Zumutbarer Schulweg" der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern):
 - a. Alter des Lernenden
 - b. Entwicklungsstand des Lernenden
 - c. Gesundheit des Lernenden
 - d. Länge des Schulweges
 - e. Art und Beschaffenheit des Schulweges
 - f. Gefährlichkeit des Schulweges
- 2 Ist der konkrete Schulweg bezüglich Art. 3 Abs. 1 nicht zumutbar, so hat die Gemeinde die nötigen Vorkehrungen zu treffen und leistet einen finanziellen Beitrag an die Erziehungsberechtigten für allfällige Unkosten, damit jedes Kind auf einem zumutbaren Schulweg zum Unterrichtsort gelangen kann.
- 3 Innerhalb der als zumutbar geltenden Distanz besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Massgebend ist der Plan im Anhang dieser Weisungen (Anhang 1).

II. Beiträge über unzumutbare Schulwege

Art. 4 Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Schule in Rothenburg besuchen und einen unzumutbaren Schulweg haben, können in der Regel einen Anspruch auf einen finanziellen Beitrag für allfällige Unkosten, welche daraus entstehen, bei der zuständigen Stelle geltend machen.

Art. 5 Beiträge

- 1 Die Beiträge an die Anspruchsberechtigten betragen pro Schuljahr und Lernenden:

Anspruchsberechtigte	Distanz Luftlinie		
	ab 1 km	ab 1.5 km	ab 2.5 km
Kindergarten	Fr. 200.00	Fr. 250.00	Fr. 300.00
PS 1 bis PS 2	---	Fr. 250.00	Fr. 300.00
PS 3 bis PS 6	---	---	Fr. 300.00
Maximaler Beitrag für mehrere Kinder im gleichen Haushalt			Fr. 1'000.00

- 2 Lernende der Sekundarschule haben keinen Anspruch auf entsprechende Beiträge.

Art. 6 Antragstellung und Auszahlung

- 1 Antragsformulare können auf der Website der Schule Rothenburg sowie beim Schulsekretariat bezogen werden.
- 2 Ausgefüllte Antragsformulare sind beim Schulsekretariat bis spätestens 31. August des jeweiligen Schuljahres einzureichen.
- 3 Die Auszahlung des bewilligten Beitrages erfolgt jeweils auf Ende des Kalenderjahres.
- 4 Bei einer örtlichen Veränderung des Wohnsitzes wird der Betrag anteilmässig entrichtet.

III. Betriebliche Bestimmungen

Art. 7 Prävention und Verkehrsschulung

Die Verkehrserziehung der Schule Rothenburg erfolgt in Zusammenarbeit mit der Luzerner Polizei.

Art. 8 Fahrradbenutzungen

- 1 Die Erziehungsberechtigten entscheiden gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. c, ob ihr Kind den Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurücklegt.
- 2 Die Benutzung des Fahrrades auf dem gesamten Schulhausareal wird grundsätzlich untersagt.
- 3 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten erhalten die Lernenden ab der 1. Primarklasse, welche mehr als 1 km (Distanz Luftlinie) vom Schulhaus entfernt wohnen, für ihr Fahrrad einen Abstellplatz auf dem Schulgelände von der zuständigen Stelle zugeteilt. Massgebend ist der Plan im Anhang dieser Weisungen (Anhang 2).

Art. 9 Fahrzeugähnliche Geräte (FäG)

- 1 Die Erziehungsberechtigten entscheiden gemäss Art. 1, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegt.
- 2 Die Benutzung von fahrzeugähnlichen Geräten (FäG) wird grundsätzlich auf dem gesamten Schulhausareal untersagt.

Art. 10 Private Transporte

- 1 Die Erziehungsberechtigten entscheiden gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. g, ob sie ihr Kind privat transportieren.
- 2 Das Ein- und Aussteigen bei privaten Transporten ist aus Sicherheitsgründen nur an den dafür vorgesehenen Orten zulässig.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Vollzug

Der Vollzug dieser Weisungen obliegt gemäss Kompetenzordnung der Schule Rothenburg vom 16. Dezember 2010 der Rektorin / dem Rektor.

Art. 12 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Rektorin / des Rektors im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit des Schulweges kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Bildungs- und Kulturdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten mit Beschluss des Gemeinderates vom 19. Mai 2016 am 1. August 2016 in Kraft.

Rothenburg, den 19. Mai 2016

Gemeinderat Rothenburg

Bernhard Büchler
Gemeindepräsident

Philipp Rölli
Geschäftsführer

Anhang 1



Anhang 2

